

# Neue Mitglieder der SKöF

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **88 (1991)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ten Ausbildung, überschreitet sein Einkommen die festgelegte Grenze?) sowie Fragen der Finanzierung und der Organisation. Etliche Urteile betreffen den Anspruch von teilzeiterwerbstätigen Arbeitnehmern. Dabei hatten sich die Rekursbehörden auch mit der Frage der Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie von verheirateten und nichtverheirateten Eltern zu befassen. Andere Entscheide sind dem Verhältnis von Ansprüchen gewidmet, die aufgrund verschiedener Kinderzulagenregelungen entstehen. So wurde beispielsweise der Anspruch auf die Geburtszulage für eine Arbeitnehmerin geprüft und abgelehnt, deren Ehemann die Kinderzulagen, nicht aber die Geburtszulage, aufgrund der Gesetzgebung eines anderen Kantons bezieht. Die Rekursbehörden sprachen sich ebenfalls über die Berechtigung zum Bezug von Familienzulagen für im Ausland lebende Kinder aus. In drei Urteilen wurde die Zulagenberechtigung für Pflegekinder aufgrund der mangelnden Voraussetzung der Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses abgelehnt. Es zeigt sich aber auch das Bestreben, Lücken und unbestimmte Gesetzesbegriffe so auszulegen, dass der Anspruch bejaht werden kann.

pd.

## Neue Mitglieder der SKöF

Servizio sociale comunale, 6931 Breganzona TI, Fürsorgeamt, 9545 Wängi TG, Sozialdienste im Amt Laupen, 3176 Neuenegg BE, Fürsorgekommission, 3127 Mühlethurnen BE, Fürsorgekommission, 8816 Hirzel ZH, Fürsorgegemeinde, 8867 Niederurnen GL, Fürsorgekommission, 4622 Egerkingen SO, Sozialmedizinisches Zentrum des Bezirks Leuk, 3953 Leuk Stadt VS, Fürsorgegemeinde, 8776 Hätzingen GL, Psychiatrische Universitätsklinik Bern, 3072 Ostermundigen BE, Fürsorgeamt, 8509 Hefenhofen TG, Section fribourgeoise de la Croix-Rouge suisse, division des requérants d'asile, 1700 Fribourg FR.

*Austritte per 31.12.1990*

Interkantonale Strafanstalt Bostadel, 6313 Menzingen ZG, Kantonsspital, 4031 Basel BS, Fürsorgekommission, 3653 Oberhofen BE.

---

## **AUS KANTONEN UND GEMEINDEN**

---

### Tagung der Fürsorgekonferenz des Kantons Zürich

Alle vier Jahre erstattet der Präsident der Fürsorgekonferenz, Dr. Paul Urfer, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich, seinen Bericht über die Tätigkeit der Konferenz, diesmal über die Jahre 1986–1990. Drei Schwerpunkte waren auszumachen: Sucht, Asyl und Schulden. Verschiedene Einzeltagungen befassten sich mit den gesetzlichen Vorschriften und Neuerungen und mit der praktischen Anwendung in der Gemeinde. Es fehlten auch nicht Diskussio-